

BEG – Bundesförderung für effiziente Gebäude

Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) stehen seit Mitte letzten Jahres zwei Fördermöglichkeiten zur Verfügung, die auch für Bäder infrage kommen. In diesem Artikel werden beide vorgestellt und Tipps zur Antragsstellung gegeben.



Autor:

*Dr.-Ing. Thomas Duzia, Dipl.-Ing. Architekt,
duzia bauphysik+architektur, Wuppertal und Hamburg,
Energieeffizienz-Experte und stellv. Vorsitzender
des Technischen Ausschusses der DGfdB*

Die im Text vorkommenden Gender-Formen sind auf Wunsch der Redaktion eingefügt worden.

Mit der Änderung der Rahmenbedingungen zur Förderung von Sanierungen, Erweiterungen oder Neubauten von Gebäuden erhöhte die Bundesregierung 2021 die Potenziale für energetische Maßnahmen im Gebäudesektor, um den Energiebedarf zu senken und den CO₂-Ausstoß zu reduzieren. Im Zuge der Einführung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wurden bestehende Programme, wie z. B. das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm oder das Marktanreizprogramm (MAP) für erneuerbare Energien im Wärmemarkt, ersetzt und zusammengeführt, um die Komplexität der Förderprogramme zu reduzieren und verständlicher zu machen.

Auf Grundlage der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) werden den Bauherr:innen nun zwei Mög-

lichkeiten zur Förderung offeriert. Im Rahmen der Umsetzung kann die Förderung als Investitionszuschuss des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) erfolgen. Alternativ kann auch ein zinsverbilligter Förderkredit mit Tilgungszuschuss bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beantragt werden. Inhaltlich unterscheidet das BAFA zwei Programme, die auch für den Gebäudetyp Hallenbad angewendet werden können:

- BEG EM = Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen
- BEG NWG = Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude

Die nachfolgende Zusammenstellung soll einen ersten Überblick über einige wesentliche Vorgaben geben. Aufgrund der Vielzahl an Dokumenten, die das BAFA zur Verfügung

stellt, wird für diese Veröffentlichung nicht der Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Auf der Internetseite www.bafa.de sind sämtliche Dokumente zu Energieberatungen und Förderbedingungen sowie Formulare einsehbar.

BEG EM = Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen

Das BEG EM beschreibt die allgemeinen Grundlagen zur Förderung von Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle oder der Heizungsoptimierung an bestehenden Gebäuden.

Im Merkblatt „Technische Mindestanforderungen zum Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ werden u. a. folgende förderfähige Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung aufgeführt. Zu jeder einzelnen Maßnahme werden zusätzlich die einzuhaltenden Vorgaben benannt:

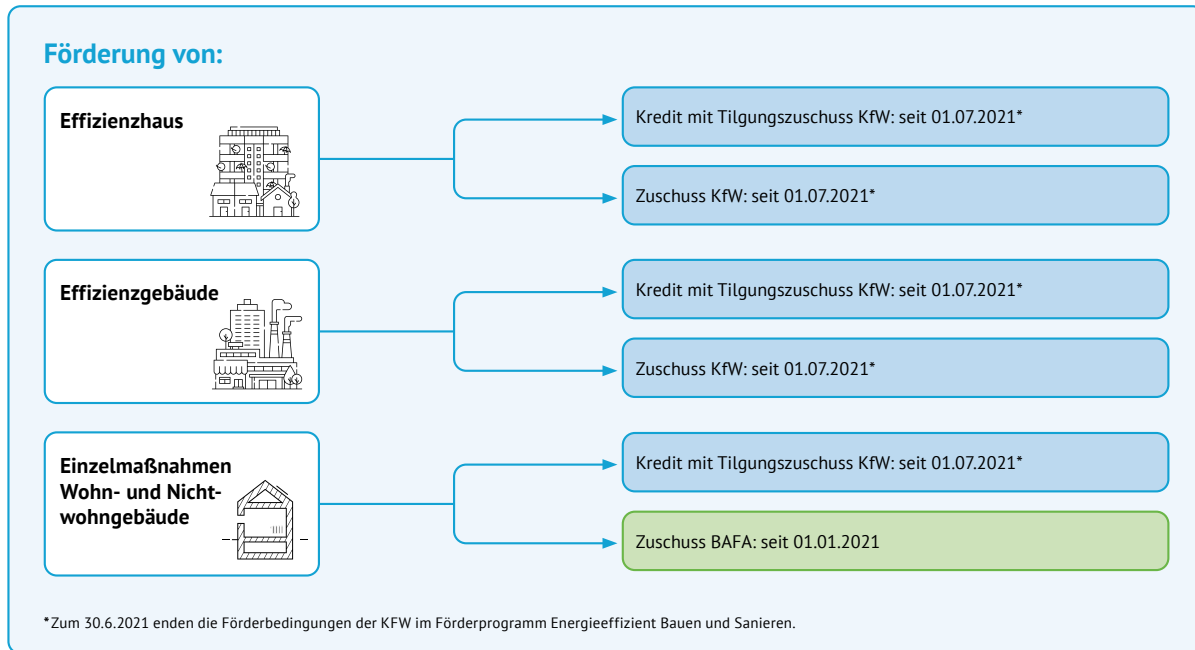
Gebäudehülle

- Dämmmaßnahmen an der Außenhülle von Wänden, Dächern oder Geschossdecken
- Austausch von Fenstern und Türen
- Maßnahmen zur Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes

Anlagentechnik

- Einbau, Austausch oder Optimierung raumlufttechnischer Anlagen

Bundeförderung für effiziente Gebäude (BEG): Das ist neu zum 1.7.2021



Stand: 06/2021

Quelle: Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)



- Einbau energieeffizienter Beleuchtungssysteme
- Einbau von Mess-, Steuer-, und Regelungstechnik zur Realisierung eines Gebäudeautomatisierungsgrades, der mindestens der Klasse B nach DIN V 18599-11 entspricht

Heizungstechnik

Es werden der Einbau von effizienten Wärmeerzeugern und von Anlagen zur Heizungsunterstützung sowie der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz, das erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung mit einem Anteil von mindestens 25 % einbindet, gefördert.

Wenn die technischen Mindestvorgaben eingehalten werden, können folgende Systeme gefördert werden:

- Austausch von Ölheizungen
- Gas-Brennwertheizungen vorbereitet für „Renewable Ready“
- Gas-Hybridheizungen
- Solarkollektoranlagen zur thermischen Nutzung
- Biomasseheizung
- Wärmepumpen
- Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien
- Erneuerbare-Energien-Hybridheizungen
- Gebäudenetz und Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz

Förderung der Heizungs-optimierung

Hierzu zählen sämtliche Maßnahmen, die zur Optimierung eines bestehenden Heizungssystems beitragen:

- Hydraulischer Abgleich
- Reduzierung Vor- und Rücklauftemperaturen
- Reduzierung des Wärmenetzes
- Dämmung von Heizleitungen
- Einstellen der Heizkurve
- Einbau von Flächenheizungen, von Niedertemperaturheizkörpern oder Wärmespeichern
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik



ZELLER bäderroste

Hochwertige PP-Bäderroste. Made in Germany.
Jetzt kostenfrei Muster anfordern!

Tel.: 030-26 55 13 06 • Mail: zeller@baederroste.de • www.baederroste.de







Fachplanung und Baubegleitung

Zur Abwicklung der energetischen Optimierungsmaßnahme muss ein/e Energieeffizienz-Experte/-Expertin eingebunden werden, dessen/deren Leistung ebenfalls förderfähig ist.

Der/die Energieeffizienz-Experte/-Expertin begleitet das Verfahren durch das Stellen der Anträge und die Anfertigung der technischen Projektbeschreibung sowie durch die Kontrolle der Angebote auf Konformität zu den Fördervorgaben sowie die Kontrolle der Baustelle hinsichtlich der eingebauten energetischen Qualitäten, um abschließend die technische Projektdokumentation und schließlich den Antrag zum Abschluss zu erstellen.

Förderempfänger:innen

Förderungen zur energetischen Optimierung von Bestandsgebäuden können kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände oder rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften erhalten, sofern diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln.

Höchstgrenze und Fördersätze der förderfähigen Kosten

Der Fördermittelgeber begrenzt die förderfähigen Kosten bei Nichtwohngebäuden auf 1.000 €/m² Net-

togrundfläche bzw. insgesamt auf maximal 15 Mio. €. Das bedeutet, dass Baukosten oberhalb der 15-Mio.-€-Schwelle außerhalb der förderfähigen Summe liegen.

Die Baubegleitung wird mit maximal 5 €/m² Nettogrundfläche bzw. maximal 20.000 € je Zuwendungsbescheid gefördert. Die Förderung bezieht sich auf die ermittelten bzw. im Förderantrag genannten Bruttokosten. Eine nachträgliche Erhöhung der Bruttokosten ist nicht möglich. Daher ist es sinnvoll, im Rahmen der Planung zum Förderantrag bereits verlässliche und vollständige Kosten ermittelt zu haben.

Bei den Einzelmaßnahmen werden in Bezug auf die Leistungen unterschiedliche Fördersätze gewährt:

- Gebäudehülle 20 %, dazu zählen:
 - Fenster
 - Wanddämmung
 - Dachdämmung

Im Bereich des Hochbaus können ebenfalls begleitende und notwendige Maßnahmen in die Summe der förderfähigen Kosten eingerechnet werden. Dies können bspw. Gerüst-

stellungen oder Schadstoffsanierungen sein, wenn z. B. alte Mineralwollen ausgebaut werden müssen. Sämtliche möglicherweise einzurechnenden begleitenden Maßnahmen sind in den Vorgaben des BAFA aufgelistet.

Für den Bereich der Haustechnik gelten folgenden Förderhöhen:

- Anlagentechnik außer Heizung: 20 %
- Heizungstechnik
 - Gas-Brennwertheizungen „Renewable Ready“: 20 %
 - Gas-Hybridheizungen: 30 %
 - Solarkollektorenanlagen: 30 %
 - Biomasseheizungen: 35 % bzw. 40 % bei Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Feinstaub
 - Wärmepumpen: 35 %
 - Gebäudenetze: 30 %, wenn der Anteil an erneuerbaren Energien 25 % beträgt bzw. 35 %, wenn der Anteil an erneuerbaren Energien min. 55 % erreicht.
- Heizungsoptimierung: 20 %

Die Fachplanung bzw. Baubegleitung durch den/die Energieeffizienz-Experten/-Expertin wird mit 50 % gefördert.

duzia
bauphysik+architektur



Staatl. anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz | Sachverständiger für Schäden an Gebäuden und Gebäudesanierung
Sanierungskonzepte für Hallen- und Freibäder
Stellvertretender Vorsitzender des Technischen Ausschusses der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen

Dr.-Ing Architekt Thomas Duzia | Kronenstraße 16 | 42285 Wuppertal | Fon: +49 163 74 22 750 | E-Mail: info@duzia.de | Internet: www.duzia.de

Förderanträge

Grundsätzlich sind die Anträge zur Förderung vor Beginn des Vorhabens zu stellen.

Nach Möglichkeit sind mindestens drei Angebote einzuholen. Die Beauftragung muss nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit erfolgen.

Bei einem Investitionszuschuss erfolgt die Antragsstellung durch den/die Förderempfänger/in bzw. eine/n Bevollmächtigte/n.

Im Falle der Kreditförderung muss der/die Energieeffizienz-Experte/-Expertin eingebunden werden, der/die in einer Energieeffizienz-Experten-Liste aufgeführt ist. Er/sie bestätigt die förderfähigen Kosten und Maßnahmen und begleitet die Umsetzung.

BEG NWG = Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude

Für Neubaubereich hat das BAFA unterschiedliche Qualitätsstufen aufgeführt, die unterschiedliche Förderungen und Pflichten nach sich ziehen.

In Abgrenzung zum BEG EM werden in diesem Förderprogramm keine Einzelmaßnahmen gefördert, sondern ausschließlich ganzheitliche Maßnahmen zur energetischen Optimierung von Gebäuden. Neben Neubauten können ebenfalls Sanierungen von Nichtwohngebäuden in dieses Programm fallen. Voraussetzung ist eine vollständige Sanierung und das Erreichen eines Effizienzhaus-Standards.

Neubau, Errichtung und Ersterwerb von Nichtwohngebäuden

Der energetische Standard von Nichtwohngebäuden wurde 2021 noch in die Klassen 55, 55 EE oder 55 NH bzw. 40, 40 EE oder 40 NH unterteilt. Aufgrund der programmatischen Änderungen der neuen Bundesregierung wurde die Förderung der 55er-Klasse zum 31. Januar eingestellt. Von dieser Änderung ist das 40er-Förderprogramm nicht betroffen.

Grundsätzlich müssen die vorgegebenen technischen Mindestanforderungen eingehalten werden. Der Nachweis erfolgt durch die Berechnungen bzw. mit einem Programm zur Energieberatung. Dazu muss im Zuge der Vorplanung eine Abstimmung zwischen den Planer:innen des Hochbaus, der technischen Gebäudeausstattung und der Bauphysik erfolgen, falls der/die Ener-

Zentrale Bäderberatungsstelle

Unsere Beratungsleistungen

- ✓ Ermittlung des Sanierungsbedarfs, Hinweise zu Modernisierungen mit Kostenprognose
- ✓ Bewertung des vorhandenen energetischen Standards mit Optimierungsvorschlägen
- ✓ Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht während des Bade- und Saunabetriebs
- ✓ Naturbäder, Badestellen und Gemeingebrauch an Gewässern
- ✓ Personalbedarfsermittlung
- ✓ Vertragsgestaltung Vereine und Schulen, Verpachtung
- ✓ Betriebshandbücher
- ✓ und weitere

Sie interessieren sich für eine Beratung?

Ihr Ansprechpartner:



Thomas Katins

☎ 0201 87969-23

✉ t.katins@baederportal.com



Deutsche Gesellschaft für das Badewesen



Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

| Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG) | Fördersatz | Fördersatz mit Austausch Ölheizung | Fachplanung und Baubegleitung |
|--|------------------------------|------------------------------------|-------------------------------|
| Gebäudehülle ¹⁾ Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen; Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz | 20 % | | 50 % |
| Anlagentechnik ¹⁾ Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Raumkühlung und Beleuchtungssysteme | 20 % | | |
| Heizungsanlagen ¹⁾ Gas-Brennwertheizungen „Renewable Ready“ | 20 % | 20 % | |
| Gas-Hybridanlagen Solarthermieanlagen | 30 % 30 % | 40 % 30 % | |
| Wärmepumpen Biomasseanlagen ²⁾ Innovative Heizanlagen auf EE-Basis EE-Hybridheizungen ²⁾ | 35 % 35 % 35 % 35 % | 45 % 45 % 45 % 45 % | |
| Anschluss an Gebäude-/Wärmenetz mind. 25 % EE mind. 55 % EE | 30 % 35 % | 40 % 45 % | |
| Heizungsoptimierung ¹⁾ | 20 % | | |

¹⁾ iSFP-Bonus: Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP) ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.

²⁾ Innovationsbonus: Bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Feinstaub von max. 2,5 mg/m³ ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.

gieberater/in nicht auch direkt die Bauphysik mitbewertet.

Energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden

Gefördert werden Maßnahmen der energetischen Sanierung oder bei Ersterwerb von Bestandsgebäuden, die nach der Sanierungsmaßnahme erstmals den energetischen Standard eines Effizienzgebäudes erreichen:

- Denkmal, Denkmal EE oder Denkmal NH
- 100, 100 EE oder 100 NH
- 70, 70 EE oder 70 NH
- 55, 55 EE oder 55 NH
- 40, 40 EE oder 40 NH

Die Vorgaben aus den technischen Mindestanforderungen müssen jeweils eingehalten werden. Dazu zählen ebenso die Nachweise zum sommerlichen Wärmeschutz, die bei Hallenbädern eine Besonderheit darstellen.



Artikel „Grundlagen zum sommerlichen Wärmeschutz“ von Thomas Duzia im AB 11/2018, Seite 650 ff.

Energetische Fachplanung und Baubegleitung sowie Nachhaltigkeitszertifizierung

Gefördert werden die energetischen Fachplanungs- und Bauleistungsleistungen sowie Beratungs- und Planungsleistungen zur Nachhaltigkeitszertifizierung für die NH-Klassifizierung.

Mit dem Zertifikat wird zum Projektabschluss die Übereinstimmung zum Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ bestätigt.

Förderempfänger:innen

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Gemeinde- und Zweckverbände
- Rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften

Förderfähige Kosten

Bei einem Neubau oder dem Ersterwerb eines Effizienzgebäudes sind die gesamten gebäudebezogenen Investitionskosten, also Kosten der Errichtung oder des Erwerbs des Gebäudes, anrechenbar. Zusätzlich können Kosten aus Maßnahmen im Umfeld mitgefördert werden.

Da eine nachträgliche Erhöhung der beantragten Bruttokosten nicht möglich ist, ist es sinnvoll, im Rahmen der Planung zum Förderantrag bereits verlässliche und vollständige Baukosten ermittelt zu haben.

Ähnlich ist das Verfahren im Falle der Sanierung von Bestandsgebäuden und dem Erreichen einer Effizienzhausstufe. In diesem Fall können die eigentlichen Kosten der Gebäudesanierung zuzüglich etwaiger Kosten aus Umfeldmaßnahmen mitgefördert werden.

Grundsätzlich steht bei allen Förderungen die Verringerung der Transmissionswärmeverluste der Gebäudehülle und des Primärenergiebedarfs des Gebäudes im Vordergrund.

Obergrenzen der förderfähigen Kosten und Fördersätze

Für Neubauten und Sanierungen beträgt die Förderung bis 2.000 €/m² bzw. maximal jedoch nur bis 30 Mio. € im thermisch konditionierten (= *beheizt oder gekühlt; Anm. des Autors*) Gebäudevolumen.

Zusätzlich werden die Fachplanung und Baubegleitung des/der Energieeffizienz-Experten/-Expertin gefördert. Die Förderung beträgt bis 10 €/m², höchstens jedoch bis 40.000 € pro Vorhaben.

In Abhängigkeit zur vorgegebenen Klassifizierung können unterschiedliche Förderquoten in Bezug auf die Brutto-Baukosten beantragt werden.

1. Neubau und Ersterwerb Effizienzgebäude 55: max. 15 % (entfiel zum 1. Februar)
2. Neubau und Ersterwerb Effizienzgebäude 40: max. 20 %
3. Mit dem Erreichen der Klassen EE oder NH erhöht sich der Fördersatz von 1. und 2. um 2,5 %.
4. Sanierung von Gebäuden
Effizienzgebäude Denkmal: 25 %
Effizienzgebäude 100: 27,5 %
Effizienzgebäude 70: 35 %
Effizienzgebäude 55: 40 %
Effizienzgebäude 40: 45 %
5. Mit dem Erreichen der Klassen EE oder NH erhöht sich der Fördersatz von 4. um 5 %.
6. Die Kosten für die Fachplanung und Baubegleitung des/der Energieeffizienz-Experten/-Expertin werden mit 50 % gefördert.

100 % AUßENLUFT BEI MINIMALEN ENERGIEKOSTEN

Mit der GSWT®-Technologie bieten wir Ihnen die passende Lösung um nachhaltig Betriebs- und Investitionskosten im Schwimmbadbereich einzusparen. Unsere Wärmerückgewinnungstechnik ist dabei keim- und schadstoffübertragungsfrei und ermöglicht einen Lüftungsbetrieb mit 100 % Außenluft, also ohne Umluftanteile. Dies trägt entscheidend zur hohen Raumluftqualität bei und bildet so die Basis für gute sportliche Leistungen.

Sprechen Sie mit uns, wir erarbeiten gerne mit Ihnen eine energy-smarte Lösung zu Ihrem Hallenbad. Auch im Bestand lässt sich eine Energieeinsparntechnik realisieren.
Rufen Sie uns gerne an: 02152 9156-0

100 % Außenluft - maximale Luftqualität

Keim- und schadstoffübertragungsfrei

Hohe Betriebssicherheit und Redundanz

Nachrüstung / Sanierung im Bestand

Nachrüstbar im laufenden Betrieb

Werkseigener Kundendienst



BITTE SCANNEN

SEW[®]
www.sew-kempen.de

Ablauf des Antragsprozesses

Die Umsetzung der Förderung erfolgt in fünf Schritten:

1. Einholung von Angeboten und Beauftragung des/der Energieeffizienz-Experten/-Expertin (EEE)
2. Prüfung der Vorgaben der BAFA zur Förderung und Übernahme in die Planung. Die Antragstellung erfolgt auf dieser Grundlage. Der/die Energieeffizienz-Experte/-Expertin erstellt eine technische Projektbeschreibung, die die Grundlage zum Förderantrag bildet.
3. Einholen von mindestens drei Angeboten von ausführenden Firmen. Beauftragung der Firmen möglichst erst nach der Förderzusage.
4. Einreichung des Verwendungsnachweises. Der/die Energieeffizienz-Experte/-Expertin prüft die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen und die Einsparung von Primär- und Endenergie sowie von CO₂. Zum Abschluss wird ein technischer Projektnachweis erstellt. Auf diese Weise erlangt man eine TPN-ID, die mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt werden muss.
5. Prüfung der Unterlagen durch das BAFA. Danach Erstellung des Festsetzungsbescheides und Auszahlung des gewährten Zuschusses.

Förderanträge

Anträge müssen vor dem Beginn des Vorhabens gestellt werden. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen jedoch vor Antragstellung erbracht werden.

Für die Antragstellung ist der/die Energieeffizienz-Experte/-Expertin einzubinden. Nach dem Abschluss

des Vorhabens bestätigt er/sie die Einhaltung der beantragten Maßnahmen.

Geltungsdauer

Die Richtlinie zur Förderung trat am 21. Juli 2021 in Kraft und hat eine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2030.

Resümee

Neben der üblichen Sportstättenförderung kann im Falle von Sanierungen von Bestandsbauten oder bei Neubauten eine Förderung über das BAFA BEG-Programm interessant sein, um eine energetische Optimierung umzusetzen und den Anteil an erneuerbaren Energien bei Schwimmbädern zu erhöhen, um im Gegenzug CO₂ einzusparen.

Natürlich resultieren aus dem Förderprogramm auch Pflichten zur Energieeffizienz an den/die Antragssteller/in. Doch in Anbetracht des Ziels, den CO₂-Bedarf zu reduzieren und den Energieaufwand zum Betreiben eines Gebäudes gering zu halten, sind die Bemühungen nachhaltig. Energie einzusparen bzw. gar nicht erst zum Betreiben eines Gebäudes aufzuwenden, sollte eigentlich längst selbstverständlich sein.

INFO

Zum 24. Januar stellte die KfW unerwartet die Annahme zu den Förderprogrammen für Effizienzhäuser 55 und 40 ein. Die Förderungen für Effizienzhäuser, energetisches Sanieren durch Einzelmaßnahmen oder der Vor-Ort-Beratungen nach BAFA sind davon nicht betroffen. Die Förderprogramme des BAFA haben weiterhin Gültigkeit.

Anfang Februar wurde zudem bekannt, dass das Programm für Effizienzhäuser und -gebäude 40 (EH40) wieder aufgenommen wird, gedeckelt bei 1,0 Mrd. €.